



**Satzung der Stadt Bad Vilbel**  
**über die öffentliche Wasserversorgung**  
**vom 20. Juni 2000**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), bekanntgemacht am 19.10.1992, zuletzt geändert am 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2000 folgende

**Satzung über die öffentliche Wasserversorgung**

beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Stadt Bad Vilbel betreibt durch die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH die Wasserversorgung zur Versorgung der Bevölkerung, des Handels, des Gewerbes, der Industrie, der Landwirtschaft und öffentlicher Einrichtungen mit Trink- und Gebrauchswasser.

**§ 2**  
**Anschluss und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.
3. Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH sind grundsätzlich verpflichtet, auf Antrag den Anschlussnehmer zu den von der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH erlassenen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ nebst

„Ergänzenden Bedingungen“ an die Wasserversorgung anzuschließen und mit Wasser zu beliefern.

Die „Ergänzenden Bedingungen“ liegen bei der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH aus und werden auf Verlangen ausgehändigt.

### **§ 3**

#### **Beschränkungen des Anschlussrechts**

1. Das Anschlussrecht gilt nur für Grundstücke, die durch eine betriebsfertige Hauptversorgungsleitung erschlossen sind.
2. Die Herstellung neuer, die Erweiterung oder Änderung bestehender Wasserversorgungsleitungen kann nicht verlangt werden.
3. Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Hauptversorgungsleitung versagen, wenn dies wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert. Der Anschluss kann nicht verweigert werden, wenn der Antragsteller die Mehrkosten für den Bau und Betrieb übernimmt und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

### **§ 4**

#### **Beschränkungen des Benutzungsrechts**

1. Das Wasser wird aus der Wasserleitung im Allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.
2. Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH kann die Lieferung von Wasser ablehnen, mengenmäßig oder zeitlich beschränken oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dieses aus betrieblichen Gründen oder wegen Gefährdung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
3. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei Druckänderungen, die auf Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme notwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder sonstiger technischer oder wirtschaftlicher Umstände beruhen, sowie wegen der Beschaffenheit des Wassers, steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Schadenersatz zu.

### **§ 5**

#### **Anschlusszwang**

1. Eigentümer oder Benutzer von Grundstücken, auf denen Wasser benötigt wird, sind verpflichtet, diese an die Hauptversorgungsleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke durch die Hauptversorgungsleitung erschlossen sind. Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn die Möglichkeit gegeben ist, den Anschluss an eine Hauptversorgungslei-

tung durch Verlegung einer Zuleitung unter Benutzung anderer Grundstücke herzustellen.

2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer bzw. Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, nach Maßgabe der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme (Schlussabnahme) des Baues ausgeführt sein.
3. In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Ausnahmen können von der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH in begründeten Sonderfällen genehmigt werden.
4. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.  
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren, so sind für jedes Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften anzuwenden.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

1. Auf anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken, soweit nicht die Satzung Ausnahmen vorsieht.
2. Die aus dem Benutzungszwang sich ergebenden Verpflichtungen sind von allen Bewohnern des Grundstückes zu beachten. Auf Verlangen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH haben die Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigten, die Haushaltsvorstände und die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist von der Verpflichtung zum Anschluss freizustellen, wenn ihm der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Hauptversorgungsleitung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, sofern dies dem Gemeinwohl nicht entgegensteht. Die Befreiung kann unter Auflagen erteilt werden.
2. Anträge auf Befreiung vom Anschlusszwang sind spätestens binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zur Durchführung des Anschlusses bei der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.

3. Die Förderung und Verwendung selbstgewonnenen Wassers ist nur mit besonderer Genehmigung der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH zulässig. Die hierfür geltenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
4. Selbstgewonnenes Wasser darf nur in besonderen Leitungen geführt werden. Diese Leitungen dürfen weder unmittelbare noch mittelbare Verbindungsmöglichkeiten mit den Trink- und Gebrauchswasserleitungen weder innerhalb noch außerhalb von Gebäuden oder Grundstücken besitzen. Eine Trennung durch Absperrvorrichtungen genügt nicht.

## **§ 8**

### **Allgemeine Versorgungsbedingungen**

Über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus gelten für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen, die Lieferung und den Preis des Wassers die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) und die „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH sowie deren Anlagen.

Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren nach den Anlagen der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH stellen privatrechtliche Entgelte dar.

## **§ 9**

### **Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel**

1. Der Magistrat kann bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung eine Geldbuße festsetzen. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1952 (BGBl. I S. 177) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist der Magistrat.
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach den jeweils gültigen Verwaltungsvollstreckungsvorschriften durchgesetzt werden.
3. Geldbuße, Zwangsgeld und Kosten für Ersatzvornahme werden nach den jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsvorschriften beigetrieben.
4. Die Rechtsmittel richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten dieser Satzung und Außerkräfttreten früherer Satzungen**

Diese Satzung tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die „Allgemeine Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bad Vilbel vom 16. März 1982 sowie die Wasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 16. März 1982“ mit den hierzu ergangenen Nachträgen außer Kraft.

Bad Vilbel, den 21.06.2000

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

(Biwer)  
Bürgermeister

- *Bekanntmachung im Bad Vilbeler Anzeiger vom 28.06.2000* -